

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung) vom 23.März 1988
zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 12.Mai 1993**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist

bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Nettokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und die Umsatzsteuer).

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

(2) Für die übrigen Steuertatbestände nach § 1 Abs. 2 der Satzung wird die Steuer als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.

§ 2

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 (1.1 bis 1.2.3) wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Steuersätze

(1) Der Steuersatz für Vergnügungen beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbständige Spieleinrichtung:

a) für das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Geräten aufgestellt **außerhalb von Spielhallen**

1. **mit** Geldgewinnmöglichkeit **13 v.H.** des
Einspielergebnisses
höchstens 61,36 €

2. **ohne** Geldgewinnmöglichkeit 35,79, €

3. mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder
Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
dargestellt werden,

a) mit Geldgewinnmöglichkeit: **26 v.H.** des
Einspielergebnisses
höchstens 102,26 €

b) ohne Geldgewinnmöglichkeit 102,26 €

b) für das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Geräten aufgestellt **in Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung

1. **mit** Geldgewinnmöglichkeit **13 v.H.** des
Einspielergebnisses
höchstens 153,39 €

2. **ohne** Geldgewinnmöglichkeit 76,69 €

3. mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder
Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
dargestellt werden,

a) mit Geldgewinnmöglichkeit: **26 v.H.** des
Einspielergebnisses
höchstens 306,78 €

b) ohne Geldgewinnmöglichkeit 306,78 €

§ 3

§ 5 a wird wie folgt neu hinzugefügt:

§ 5 a Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit den Inhalt der Nettokasse gemäß § 4 Abs.1 dieser Änderungssatzung nach dem von der Stadt Ulm vorgeschriebenen Formulars für den jeweiligen Kalendermonat, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs 1 dieser Änderungssatzung für den Meldezeitraum beizufügen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Nettokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

§ 4

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 9 Entstehung, Nachweisung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 mit Beginn der Veranstaltung; in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 beginnt die Steuerpflicht mit Bereitstellung der Geräte. Die Steuerpflicht endet in diesen Fällen mit der endgültigen Entfernung des Spielgerätes. Die Steuerschuld für ein Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Monats so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.

§ 5 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zur Bekanntmachung dieser Satzung hat der Steuerschuldner der Stadt innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung den Inhalt der Nettokasse mitzuteilen. § 5 a gilt entsprechend. Sofern die erforderlichen Nettoeinspielergebnisse nicht vorgelegt werden oder vorgelegt werden können, werden diese geschätzt.

Ulm, den

Ivo Gönner
Oberbürgermeister